

# Einladung

WKN 507 230

ISIN DE0005072300

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der DAB bank AG  
am Donnerstag, den 10. Mai 2007,  
um 10 Uhr in den Festsaal im Paulaner am Nockherberg,  
Hochstraße 77, 81541 München

[www.dab-bank.de](http://www.dab-bank.de)

**DAB** bank

# TAGESORDNUNG

## Tagesordnungspunkt 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DAB bank AG und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die DAB bank AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für die DAB bank AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2006**

## Tagesordnungspunkt 2

**Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der DAB bank AG zur Ausschüttung einer Dividende**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der DAB bank AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2006 in Höhe von 21.804.232,03 € zur Ausschüttung einer Dividende von 0,29 € je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den aus Dividendenausschüttungen auf eigene Aktien rechnerisch entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

## Tagesordnungspunkt 3

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2006 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## Tagesordnungspunkt 4

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2006 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## Tagesordnungspunkt 5

**Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Jahresabschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen;
- b) die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zudem vorsorglich zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

## Tagesordnungspunkt 6

**Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels**

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2006 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2007 eigene Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG zu erwerben. Da die bisherige Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2008 auslaufen wird, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG zu kaufen und zu verkaufen. Die Erwerbspreise dürfen den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der DAB bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5 % des Grundkapitals der DAB bank AG nicht übersteigen. Die hiermit erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG; unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung in jedem Falle spätestens am 31. Oktober 2008.

Die Ermächtigung tritt an die Stelle der in der Hauptversammlung vom 11. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels, die hiermit aufgehoben wird.

### **Tagesordnungspunkt 7**

#### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken und Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts**

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2006 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2007 eigene Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG zu erwerben. Da die bisherige Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2008 auslaufen wird, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.
- Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der DAB bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).
  - Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlusskurs der Aktie der DAB bank AG im XETRA-Handelssystem am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden.

Die auf Grund einer Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nummern 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- b) Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsentagen vor Begründung zur Verpflichtung zur Veräußerung von Aktien um nicht mehr als 5 % unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die auf Grund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern dies zum Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen. Die vorstehenden Ermächtigungen unter b) bis c) zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- d) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- e) Die hiermit erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG; unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung in jedem Falle spätestens am 31. Oktober 2008. Die Ermächtigung tritt an die Stelle der in der Hauptversammlung vom 11. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken, die hiermit aufgehoben wird. Die Ermächtigungen unter a) bis d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG erworben wurden.

### **Tagesordnungspunkt 8**

#### **Beschlussfassung über die Aufhebung des derzeitigen Genehmigten Kapitals III sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II und Ermächtigung zur entsprechenden Satzungsanpassung**

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2003 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaber-Stückaktien

gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III, § 4 Absatz 4 der Satzung, vormals § 4 Absatz 5 der Satzung). Zum Zeitpunkt der Einladung besteht das Genehmigte Kapital III noch in voller Höhe von 15.000.000,00 €.

Da die bisherige Ermächtigung im Mai 2008 auslaufen wird, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaber-Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III), wird aufgehoben. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital II geschaffen wie folgt:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.

Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) § 4 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung von § 4 Absatz 4 der Satzung in der bisherigen Fassung nur gleichzeitig mit der vorstehenden Neufassung zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden.

d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 und § 5 Absatz 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

## **Tagesordnungspunkt 9**

### **Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an ein neues Gesetz**

Am 20. Januar 2007 ist das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz bedarf die Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn die Aktionäre in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt haben (§ 30b Absatz 3 WpHG). Um unseren Aktionären

zukünftig Informationen elektronisch übermitteln zu können, soll die Satzung in § 3 entsprechend ergänzt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

In § 3 der Satzung wird die bisherige Regelung zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 aufgenommen, so dass § 3 der Satzung wie folgt neu gefasst wird:

„§ 3 Bekanntmachungen / Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nicht eine andere Art der Veröffentlichung vorschreibt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung zu übermitteln.“

---

## HINWEIS ZUR TAGESORDNUNG

Der Jahresabschluss der DAB bank AG zum 31. Dezember 2006 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006 sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an gemäß § 175 Absatz 2 AktG in dem Geschäftsraum der DAB bank AG aus. Die Berichte des Vorstands nach §§ 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5, 186 Absatz 4 AktG und §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 AktG liegen ebenfalls in dem Geschäftsraum aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 ausliegen.

---

## TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebenten Tages vor der Hauptversammlung, also dem 03. Mai 2007 bei der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) anmelden. Die Anmeldung kann auch über das depotführende Institut erfolgen.

DAB bank AG  
Hauptversammlung  
Landsberger Straße 428  
81241 München  
Fax: 0049 89 50068-33525

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also den 19. April 2007 (0:00 Uhr MESZ), beziehen und ist durch Bestätigung durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der DAB bank AG eingeteilt in 75.187.007 Stückaktien ohne Nennbetrag, die insgesamt 75.187.007 Stimmen gewähren.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Formulare für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen können bei der Gesellschaft angefordert werden. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Senden Sie bitte das ausgefüllte und unterschriebene Weisungsformular im Original per Post an die

DAB bank AG  
Hauptversammlung  
Landsberger Straße 428  
81241 München

zurück.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Es können nur Weisungen berücksichtigt werden, die spätestens am 08. Mai 2007 bei der Gesellschaft eingehen. Wir bitten zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu Verfahrensträgen entgegennehmen.

Ohne eindeutige Weisung für unsere Stimmrechtsvertreter ist die Vollmacht ungültig. Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung sind auf den Eintrittskarten zur Hauptversammlung beschrieben.

## INFORMATIONEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Anfragen oder Anträge sowie Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse, bitte möglichst per Fax, zu richten:

DAB bank AG  
Hauptversammlung  
Landsberger Straße 428  
81241 München  
Fax: 0049 89 50068-33525

Der Text dieser Einladung zur Hauptversammlung sowie die bis zum 25. April 2007 unter obiger Anschrift eingegangenen ordnungsgemäßen Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter unserer Internetadresse

[www.dab-bank.de](http://www.dab-bank.de) > Über uns > Investor Relations > Hauptversammlung

zugänglich gemacht. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären und etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter dieser Internetadresse veröffentlichen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 26. März 2007 veröffentlicht.

München, im März 2007

DAB bank AG  
Der Vorstand

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nummer 8, 186 Absatz 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien**

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot kann jeder Aktionär entscheiden, wie viele Aktien er zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Ermächtigung sieht vor, dass bei einem Erwerb über die Börse der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft an den drei Börsentagen, die dem Erwerb vorausgehen, in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Angebotspreis den Schlusskurs am dritten Börsentag vor dem Tag der Ankündigung des Angebots ebenfalls um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Die erworbenen Aktien können aber auch ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden, mit der Folge, dass hierdurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird. Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Die Ermächtigung erlaubt daher nur einen Abschlag von höchstens 5% auf den Mittelwert der Schlusskurse für die Aktien der Gesellschaft mit gleicher

Ausstattung im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsentagen vor Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der internationale Wettbewerb erfordert zunehmend diese Art der Gegenleistung. Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um auf dem nationalen und internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können.

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 8**

### Neues Genehmigtes Kapital II

Aufgrund der zeitlichen Befristung des bisherigen genehmigten Kapitals III soll der Vorstand mit der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 8 in die Lage versetzt werden, Kapitalmaßnahmen bei sich bietender Gelegenheit entschlossen und zeitnah im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre durchführen zu können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen, gewährt den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können:

1. Für Spitzenbeträge, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können.  
Dies dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses erleichtern die Durchführung einer Kapitalerhöhung wesentlich und führen auch zu Kosteneinsparungen.
2. Bei einer Barkapitalerhöhung, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet; ein Abschlag von 3% bis maximal 5% des aktuellen Börsenkurses wird in der Regel nicht als wesentliche Unterschreitung anzusehen sein. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf 10% des Grundkapitals, mithin rund 7.520.000,00 €.  
Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Je nach Börsenverfassung kann die Verwaltung sich bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig nutzen, um die Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bestmöglich und zeitnah ohne aufwendige Kapitalerhöhungen zu stärken. Zusätzlich können durch gezielte Platzierung neue Aktionärsgruppen im In- oder Ausland gewonnen werden, die der Gesellschaft neues Eigenkapital ohne Bezugsrechtsabschlag zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, ihre Kapitalbasis optimal zu stärken. Dies kommt auch den Aktionären zu Gute.

Im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Grenzen von 10% des Grundkapitals werden auch Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Veräußerung eigener Aktien (z.B. aufgrund der Ermächtigung nach Tagesordnungspunkt 7) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Bedienung von Wandel- oder Optionsrechten berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Interessen der Aktionäre an einer möglichst geringen Beeinträchtigung ihrer Rechte gewahrt werden.

3. Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage für einen Betrag von höchstens 15.000.000,00 €, wenn die neuen Aktien ausgegeben werden zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel rasche Entscheidungen. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich dabei Vorteile ergeben, wenn als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien angeboten werden. Um solche Akquisitionsmöglichkeiten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen flexibel und kostengünstig nutzen zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlage zu erhöhen.

Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand im nationalen oder internationalen Markt auf sich bietende Akquisitionschancen zeitnah reagieren. Die Gewährung von Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen wird im nationalen wie internationalen Umfeld bei den Verhandlungspartnern erwartet. Im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre wird der Vorstand bei Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt werden. In der Regel wird sich die Verwaltung bei der Bewertung der als Gegenleistung anzubietenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren; eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist dabei aber nicht vorgesehen. Die Ermächtigung bietet damit die Möglichkeit, bei einer Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen Aktien im erforderlichen Umfang zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das hier geschaffene Genehmigte Kapital II mit Bezugsrechtsausschluss entsprechend der hier erteilten Ermächtigung ausgenutzt werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

**DAB bank AG**

Postfach 20 06 53  
80006 München

Landsberger Straße 428  
81241 München

**Telefon:**

aus Deutschland 0 18 02/25 45 09 (0,06 EUR/Anruf aus dem dt. Festnetz)  
aus anderen Ländern +49-89/88 95 - 91 90

**Telefax:**

aus Deutschland 0 89/5 00 68-33 525  
aus anderen Ländern +49-89/5 00 68-33 525

**Internet:**

[www.dab-bank.de](http://www.dab-bank.de)

